

## Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.07.2007 folgende Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen beschlossen:

### § 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze (notwendige Stellplätze) wie folgt herzustellen:

<b>1 - Zimmer-Wohnung</b>	<b>1,0 Stellplatz</b>
<b>2-3 - Zimmer-Wohnung</b>	<b>1,5 Stellplätze</b>
<b>4 - Zimmer-Wohnung und größer</b>	<b>2,0 Stellplätze.</b>

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

### § 2 Geltungsbereich

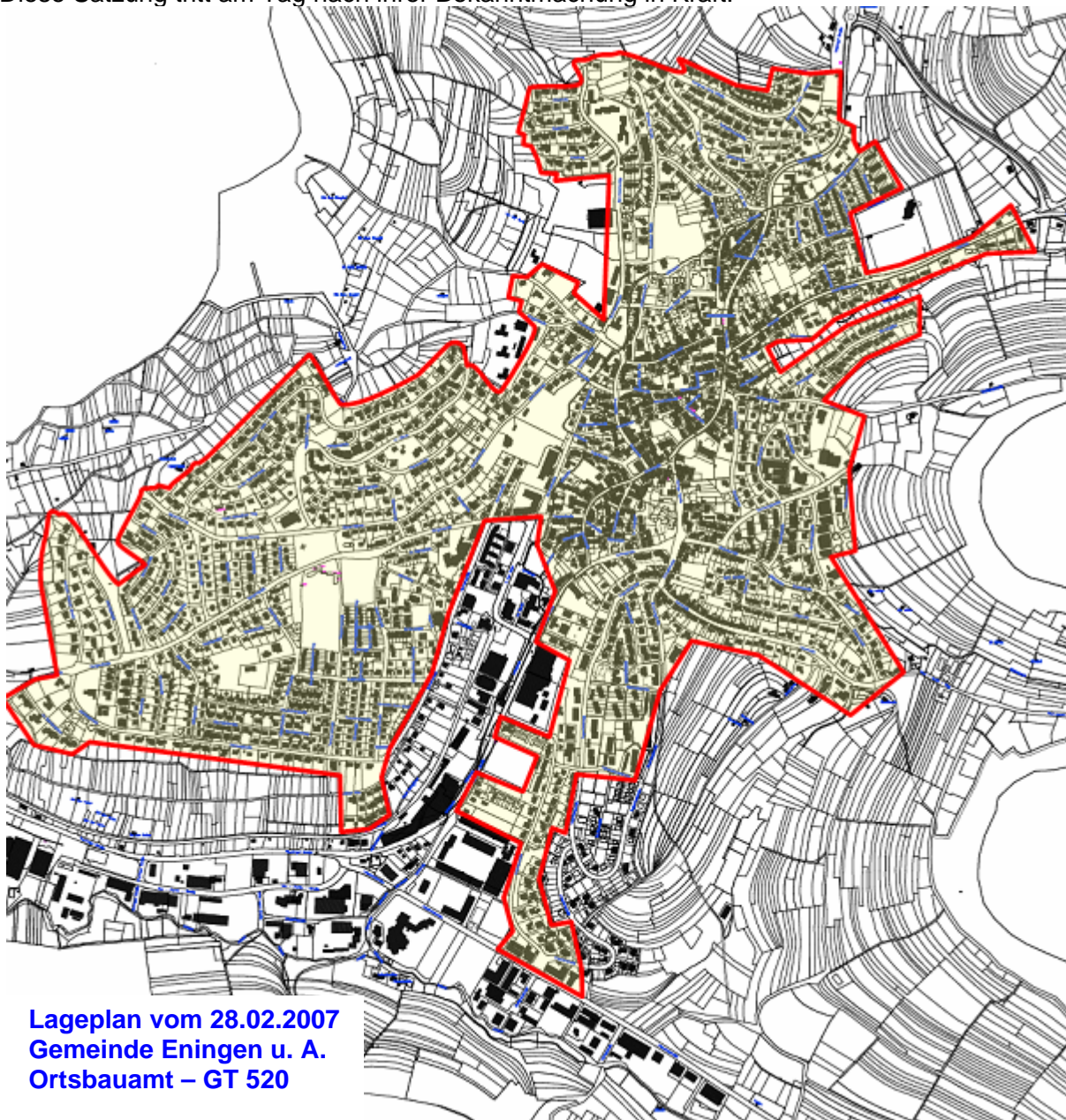
Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan vom 28.02.2007 zur Abgrenzung des Geltungsbereichs) gekennzeichnet sind einschließlich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne:

Albert-Schweitzer-Weg	10.08.1971
Augenried II	20.12.1974
Augenried III	15.10.1976
Augenried Nord	12.02.1993
Äußere Weinbergstraße	24.09.1971
Bag Süd	26.05.1995
Behringstraße	07.06.1985
Beim Schlöble	30.03.1976
Blankensteiner	01.12.1972 Änderung v. 21.09.1990
Eiferthöhe	06.03.1990
Hörnle/Sommerhalde, 3. Änderung	21.02.1984
Lange Äcker	11.02.2000
Markwiesenweg	18.01.1980 mit Änderung vom 15.12.2005
Neue Weingärten	18.11.1975
Obere Wenge West	23.10.1981
Obere Wenge, Ost	10.08.1979
Rennengäble, neu	31.10.1980

Rennengäble, westl. Teil	21.06.1985
Reutlinger Straße/Arbachtalstr. (Baufelder 1–7)	16.07.2004
Scherbental I	22.10.1971
Scherbental, östl. Teil	21.06.1985
Schillerstraße/Reutlinger Straße	14.07.2006
Steingrüble	10.09.1982
Sulz	31.08.1982
Sulzbach	04.10.1996
Tommental	17.08.1973
Winterhalde	24.04.1990

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Das Landratsamt Reutlingen hat mit Erlass vom 23.07.2007 (AZ.: 54/5 – 621.41-ke) die Satzung nach § 74 Abs. 6 LBO genehmigt.

Die Satzung tritt somit am Tag dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Satzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 72800 Eningen u.A., im 2. Obergeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und die Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1+2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eningen u.A., den 27.07.2007

Dr. Dürr  
Stv. Bürgermeisterin